



NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am
Donnerstag, den 06. Juli 2023
um 19:00 Uhr im Gemeindeamt in Launsdorf, Hauptstraße 24.

Tagesordnung:

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser Sitzung keine anders lautenden Beschlüsse gefasst werden.

Anwesend:

Bgm. Wolfgang Grilz

EGR MMag. Gerhard Buchacher iVf entschuldigter Theresia Marschnig, BA

MMag. Siegfried Kaufmann

EGR Mag. Alfred Hölbling iVf entschuldigter 1. Vzbgm. Thomas Leitner

Matthias Janz

Verena Seunig, BA

Christian Gelter

EGR Erwin Kampl iVf entschuldigter Ing. Florian Ramprecht

Dr. Walter Rumpf

Thomas Hasler

Dinah Reiter

2. Vzbgm. Peter Schrott

Sabine Gassinger

Matthias Gangl

Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche

Christoph RAINER

Gernot Archan

GV Ing. Mag. Göschl Ewald, BEd

DI Adrian Reichhold

DIⁱⁿ Martina Höfferer-Schagerl

GV Johannes Rabitsch, MSc.

Dr. Gottfried Mauhart iVf den entschuldigter Dipl. Ing. Andreas Planegger

Mag. Peter Ramskogler

Schriftführerin:

Michaela Madrian

In beratender Funktion:

Ing. Petrasko Stefan, MA (Amtsleiter)



1) Eröffnung und Begrüßung; Feststellen der Beschlussfähigkeit

Grilz eröffnet die Sitzung um 19:09 Uhr, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Änderung der Tagesordnung ist gem. § 35 Abs 5 K-AGO möglich.

Grilz ersucht um Änderung des Tagesordnungspunktes 2) wie folgt:

Herr DI Andreas Planegger hat schriftlich auf sein Gemeinderatsmandat verzichtet. Er verbleibt jedoch auf der Liste der Ersatzmitglieder.

Die Angelobung des neuen Gemeinderates, Herr Dr. Gottfried Mauhart, wäre auf Punkt 2)a) zu setzen.

Weiters wird für die Sozialdemokratische Partei Österreichs Herr Erwin Kampl listenmäßig als neuer Ersatzgemeinderat nominiert. Herr Kampl wäre mit Tagesordnungspunkt 2)b) anzugeloben.

Die Nachwahlen für den Kontrollausschuss wären dann mit TOP 2)c) durchzuführen.

Grilz bringt die Änderung der Tagesordnung zur Abstimmung.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 22 zu 0 (Kampl darf nicht mitstimmen) Stimmen, den Tagesordnungspunkt 2) um die Punkte a), b) und c) zu erweitern.

Fragestunde:

Gemäß § 46 K-AGO ist vor dem Eingehen in die Tagesordnung - wenn eine Sitzung mehr als einen Tag dauert, auch bei Beginn der fortgesetzten Sitzung - eine Fragestunde abzuhalten.

Eingelangte Fragen werden verlesen und vom zuständigen Gemeindevorstandsmitglied beantwortet. Für die heutige Gemeinderatssitzung sind keine Anfragen eingelangt.

2) Nachwahlen gemäß § 24 Abs 8 K-AGO

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

2)a) Angelobung von Gemeinderatsmitgliedern gemäß § 21 Abs. 3 und 5 K-AGO

Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates haben vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Später eintretende Mitglieder des Gemeinderates haben das Gelöbnis bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie teilnehmen, zu leisten.

Herr Dr. Gottfried Mauhart legt vor dem Gemeinderat sein Gelöbnis ab.
Siehe dazu das gesonderte Protokoll.



P23-0641

NIEDERSCHRIFT

über die Angelobung Mitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 3 und 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee am 6. Juli 2023 im Gemeindeamt Launsdorf, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf.

Mitglieder des Gemeinderates:

Familienname und Vorname	Partei
Dinah Reiter	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
MMag. Gerhard Buchacher	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
MMag. KAUFMANN Siegfried	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Mag. Alfred Höbbling	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
JANZ Matthias	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
SEUNIG Verena, BA	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Christian Gelter	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Dr. RUMPF Walter Maria jun.	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
HASLER Thomas	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Bürgermeister GRILZ Johann Wolfgang	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
SCHRATT Peter	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
GASSINGER Sabine	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
GANGL Matthias	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
Ing. ORASCHE Tamara	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
RAINER Christoph	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
ARCHAN Gernot	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
Ing. Mag. GÖSCHL Ewald, BEd	Die neue Volkspartei und Unabhängige
DI REICHHÖLD Karl Adrian	Die neue Volkspartei und Unabhängige
DI Martina Höfner-Schagerl	Die neue Volkspartei und Unabhängige
RABITSCH Johannes, MSc	Die neue Volkspartei und Unabhängige
Dr. Gottfried Mauhart	Die neue Volkspartei und Unabhängige
Mag. RAMSKOGLER Peter	Die neue Volkspartei und Unabhängige

Das später eintretende Mitglied

– **Dr. Gottfried Mauhart**

legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Unterschrift des Vorsitzenden:

Unterschrift des später angelobten Mitglieds des Gemeinderates:



2)b) Angelobung eines Ersatzmitgliedes gemäß § 21 Abs. 3, 4 und 5 K-AGO

Die Mitglieder des neugewählten Gemeinderates haben vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis abzulegen: "Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Es sind mindestens so viele Ersatzmitglieder des Gemeinderates anzugeloben, wie die einzelnen Gemeinderatsparteien Mitglieder im Gemeinderat haben.

Später eintretende Mitglieder des Gemeinderates haben das Gelöbnis bei der ersten Sitzung des Gemeinderates, an der sie teilnehmen, zu leisten.

Herr Erwin Kampl legt vor dem Gemeinderat sein Gelöbnis ab.
Siehe dazu das gesonderte Protokoll.



P23-0642

NIEDERSCHRIFT

Über die Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 und 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee am 6. Juli 2023 im Gemeinamt Launsdorf, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf.

Mitglieder des Gemeinderates:

Familienname und Vorname	Partei
Dinah Reiter	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
MMag. Gerhard Buchacher	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
MMag. KAUFMANN Siegfried	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Mag. Alfred Hölbling	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
JANZ Matthias	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
SEUNIG Verena, BA	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Christian Gelter	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Dr. RUMPF Walter Maria jun.	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
HASLER Thomas	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs
Bürgermeister GRILZ Johann Wolfgang	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
SCHRATT Peter	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
GASSINGER Sabine	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
GANGL Matthias	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
Ing.™ ORASCHE Tamara	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
RAINER Christoph	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
ARCHAN Gernot	Die Freiheitlichen in St Georgen/Lgs. – Wolfgang Grilz
Ing. Mag. GÖSCHL Ewald, BEd	Die neue Volkspartei und Unabhängige
DI REICHHÖLD Karl Adrian	Die neue Volkspartei und Unabhängige
DI Martina Höflerer-Schagerl	Die neue Volkspartei und Unabhängige
RABITSCH Johannes, MSc	Die neue Volkspartei und Unabhängige
Dr. Gottfried Mauhart	Die neue Volkspartei und Unabhängige
Mag. RAMSKOGLER Peter	Die neue Volkspartei und Unabhängige

Das Ersatzmitglied

Familienname und Vorname	Partei
Erwin Kampf	Team Seunig Konrad - Sozialdemokratische Partei Österreichs

legt vor dem Gemeinderat durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis ab:

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

Unterschrift des Vorsitzenden:

Unterschrift des Ersatzmitgliedes:



2)c) Nachwahlen gemäß § 24 Abs 8 K-AGO: Kontrollausschuss

Griz verweist auf seine Eingangsworte und teilt nochmals mit, dass Herr DI Andreas Planegger sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt hat. Herr Dr. Mauhart tritt an seine Stelle. Deshalb muss ein Mitglied und der Obmann des Kontrollausschusses seitens der ÖVP genannt und gewählt werden.

Die ÖVP bringt nun nachstehenden Wahlvorschlag ein:


St. Georger VP & Unabhängigen
VEREINIGUNG UNABHÄNGIGER GEMEINDEMITGLIEDER

St. Georger VP & Unabhängige


P23-0645

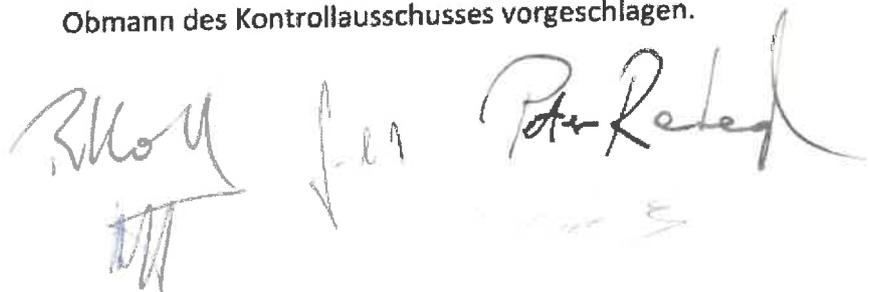
Gemeinde St. Georgen am Längsee
Hauptstrasse 24
9314 Launsdorf

Launsdorf, 06.07.23

Die oben angeführte GR-Fraktion der St. Georger VP & Unabhängigen bringt gem. § 26 Abs. 8 K-AGO folgenden Wahlvorschlag für ein Mitglied des Kontrollausschusses ein:

Dr. Gottfried Mauhart

Gem. § 26 Abs. 4 K-AGO wird Dr. Gottfried Mauhart auch als Obmann des Kontrollausschusses vorgeschlagen.





Herr Dr. Gottfried Mauhart wird als neues Mitglied des Kontrollausschusses und als dessen Obmann vorgeschlagen.

Das vorgeschlagene Ausschussmitglied und der Obmann wird vom Bürgermeister als gewählt erklärt.



Die ÖVP & Unabhängige bringen einen Antrag gemäß § 41 K-AGO ein:



St. Georgener VP & Unabhängige



P23-0644

Gemeinde St. Georgen am Längsee
Infrastrukturausschuss A6
Hauptstrasse 24
9314 Launsdorf

Antrag gem. § 41 K-AGO

Wiedererrichtung des Rad- und Gehweges zwischen Launsdorf und Thalsdorf mit optischer Abtrennung auf der Gemeindestraße in Launsdorf.

Die Gemeinderäte der St. Georgener VP und Unabhängigen stellen den Antrag, den Fahrsteifen zwischen Launsdorf und Thalsdorf entlang der Gemeindestraße bzw. der 882 wieder als Geh- und Radweg zu verordnen.

Zusätzlich soll der Geh- und Radweg entlang der Gemeindestraße mit Plastikpollern in gewissen Abständen optisch vom normalen KFZ-Verkehr getrennt werden, sowie die Bodenmarkierungen (Linie) erneuert werden, um für Radfahrer und Fußgänger mehr Schutz zu schaffen.



Mit kollegialen Grüßen und der Bitte einer positiven Beratung im Ausschuss

[Handwritten signatures]



Grilz verliert den Antrag der St. Georgen VP & Unabhängige bezüglich der Errichtung eines Rad- und Gehwegs sogleich und weist ihn dem Infrastrukturausschuss A6 zu.

3) **Behandlung der Niederschrift vom 30. März 2023**

Gemäß § 45 Abs 5 K-AGO hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, Richtigstellungen der Niederschrift spätestens in der ihrer Fertigstellung folgenden Sitzung des Gemeinderates zu verlangen. Der Vorsitzende ist berechtigt, die beantragte Änderung im Einvernehmen mit den zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die die Niederschrift unterfertigt haben, vorzunehmen. Wird die verlangte Änderung verweigert, so hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Da keine Änderungen begehrt werden, wird die Niederschrift von allen Protokollzeugen und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

4) **Bericht des Kontrollausschusses**

Berichterstatterin: GR Sabine Gassingner als gewählte Berichterstatterin für den Kontrollausschuss vom 25. Mai 2023.

Gassingner berichtet dem anwesenden Gemeinderat, dass sich am 25. Mai 2023 der Kontrollausschuss zusammengefunden hat. Die Kassa, Sparbücher und Auszüge stimmen mit den Tagesabschlüssen überein. Auch das Belegwesen wurde geprüft und weist weder sachlich noch rechnerisch Mängel auf.

Ein weiterer Punkt war die Durchsicht der Beraterkosten – diese wurden von 2021 und 2022 gegenübergestellt und vom Kontrollausschuss einstimmig zur Kenntnis genommen. Die Differenz ergibt sich daraus, dass viele Berateraufträge 2021 beauftragt, jedoch erst 2022 bei Anfall der Leistung verrechnet wurden.

Weiters prüfte der Kontrollausschuss ad hoc die Einhaltung der vom Ausschuss im Gemeinderat vom 29. 11. 2023 empfohlenen Maßnahmen wie folgt:

Verbesserungsauftrag des Kontrollausschusses:	Erledigung:
konkreter Personalplan im Februar und Personalakquirierung	Erledigt
Personal einstellen mit Zusatzausbildung „Badeaufsicht“	Erledigt
Anmeldungen Mitarbeiter nicht bereits März	Erledigt
Schlechtwettertage	Offen
ÖWR Wochenende mit einteilen (Gegenleistung Gratis-Saisonkarten).	Erledigt
Schwache Juni- und August-Hälfte kein Eintritt kassieren mehr	Juni nicht; August noch offen
Späterer Beginn Früh (Bademeister z.B.: 09:00 Uhr)	Zum Teil
Grünraumpflege	Zum Teil ausgelagert (maschinell)
Prüfung auf juristischer Ebene freien Seezugang	Erledigt
Operativer Geschäftsführer wird wieder aktiv	In Umsetzung
Fokus auf die Planung, die Einteilung und die Kontrolle bezüglich der Überstunden des Personals	In Umsetzung



5) Bericht des Bürgermeisters

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Grilz informiert, dass viele Straßensanierungen vorgenommen wurden. Die Zufahrt Scheifling wurde heute fertiggestellt. Aktuell werden die Hausanschlüsse für die Trinkwasserleitungen in Am Anger gemacht. Leider gab es wieder einige Rohrbrüche anderswo. Der Breitbandausbau steht vor der Fertigstellung.

Im Kultursaal fand eine Informationsveranstaltung bezgl. der Photovoltaikanlage der ÖBB statt, diese wurde jedoch nicht gut besucht.

Grilz bekommt viel Lob für die neue Gemeindezeitung. Es ist leichter, wenn jemand vor Ort ist und mit der Firma Printbull haben wir so jemanden.

Für die Wanderwegspflege wurden zwei Mitarbeiter über ein gefördertes Projekt angestellt, leider waren diese öfters im Krankenstand als anwesend. Es gibt nun noch einen Bewerber aus Launsdorf. Im Bauhof ist sehr viel Arbeit, und leider haben wir nur vier Mitarbeiter.

Am 01. September 2023 kommt der Lehrling, deswegen war heute am Vormittag das GSZ im Haus und informierte uns, wie man einen Lehrling ausbildet.

Die öffentliche Sitzung des Masterplans fand keinen großen Andrang. Aktuell werden Gespräche mit den insgesamt fünf Großgrundbesitzern geführt. Der Termin für die zweite öffentliche Sitzung wird noch bekannt gegeben.

Göschl unterbricht und fragt, ob diese nicht am 12. Juli geplant ist.

Petrasko hat versucht, die Firma WLA – unserem Projektanten - zu erreichen. Nach dem gestrigen Gespräch hat es nicht viel Sinn, die Sitzung am 12. Juli abzuhalten.

Das Projekt von Fußballstar Martin Hinteregger ist in Tschirinig vorgesehen und nennt sich „Sports Dome“. Mit dem Grundbesitzer fand bereits ein Gespräch statt und es gibt hier eine Einigung. Auch das Amt der Kärntner Landesregierung empfindet das Vorhaben als positiv. Der Dome soll für alle da sein, egal ob jung, alt, sportlich, usw. Grilz bietet an, Hinteregger einzuladen, damit er sein Konzept allen Gemeinderäten vorstellen kann. Die Farbe des Domes hängt vom Sponsor ab. Für unsere Gemeinde wäre das Projekt ein Start, um Gewerbe nach Tschirinig auf die Potentialflächen zu bekommen. Auch aus touristischer Sicht ist es ein sehr attraktives Projekt. Hinteregger ist bereits bei den Vorbereitungen und hat auch mit dem Hallenbad und dem Therapiezentrum ein Abkommen. Es sollen ca. 15 – 20 Leute beschäftigt werden.

Die Aufbahrungshalle in Launsdorf steht vor der Fertigstellung, das Auf- und Zusperrern muss noch ausgedet werden.

Die Strandbadsaison ist aufgrund des anhaltend regnerischen Wetters nicht positiv.

Die Revitalisierung des Strandbadgebäudes wurde in Klagenfurt der wirtschaftlichen Gemeindeaufsicht und Herrn Landeshauptmannstellvertreter Martin Gruber, beide stehen dem positiv gegenüber. Mit dem federführenden Architekt, gestellt von der Firma Kollitsch aus Klagenfurt, haben wir ein großes Glück.

Grilz erzählt von den vergangenen Veranstaltungen. Ein Highlight ist der Aufstieg unserer Fußballclubs SC Launsdorf in die Unterliga Kärnten Ost.

Der Bürgermeister lädt alle GemeinderätInnen zu den zukünftigen Veranstaltungen ein.



6) Straßenbau 2023:

Berichterstatter: GV Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

6)a) Vergabe der Arbeiten:

Janz führt aus, dass die Instandhaltung von Straßenbauten im 1. NTVA 2023 um € 50.000 brutto erweitert worden ist. Wie im Infrastrukturausschuss vorgeschlagen, werden folgende Teilbaulose umgesetzt: Rissesanierung (bereits erledigt), Asphaltierung Zufahrt Kindergarten/Behindertenbetreuungseinrichtung/Landwirtschaft Wurzerhof (bereits erledigt), Asphaltierung Gehweg Krottendorf (siehe beiliegendes Angebot der Fa. Swietelsky), Sanierung Drasendorf-Dorfstraße (Sandriegel) und Sanierung des Weindorfer Weges im Bereich der Kurve direkt in Weindorf.

Petrasko erhält von Grilz das Wort und erläutert, dass heute noch zwei Angebote kamen. Er schätzt, dass es sich mit € 50.000,- ausgeben wird. Der Punkt kann heute beschlossen werden. In Drasendorf beim Baulos „Sandriegel“ wurde es so besprochen, dass so viel gemacht wird, wie sich mit den € 50.000,- ausgeht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Vergabe der Bauarbeiten für den Gehweg in Krottendorf an die Fa. Swietelsky AG, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt a. W. um € 17.858,71 brutto.

Das von der CCE ZT GmbH geprüfte Angebot bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss:

Darüber hinaus beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen die Vergabe der Bauarbeiten für die Asphaltdeckensanierung in Drasendorf - Sandriegel an die Fa. Swietelsky AG, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt a. W. um insgesamt € 32.553,14 brutto. Wobei jedoch aufgrund der Deckelung mit € 50.000 im aktuellen Straßenbauprogramm das Baulos in der Länge gekürzt werden muss (Zusatzklausel im Auftragsschreiben).

Das von der CCE ZT GmbH geprüfte Angebot bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

6)b) Am Anger: Oberflächenentwässerung – Regionalfondsdarlehen: Fördervereinbarung

Janz verweist auf die Fördervereinbarung in der Beilage sowie den später folgenden Tagesordnungspunkt 18)d). Es geht um die Zusage des Regionalfonds für die 50%ige Förderung der Regenwasserkanalisation in Am Anger. Diese soll später in ein großes Regenrückhaltebecken beim Moorweg münden.

Die Asphaltierung der Restflächen nach dem Bau der Trinkwasserleitungen und der Kanalisation sind bereits finanziell bedeckt. Nämlich im KIP 2020-geförderten Projekt „Straßenbau 2022“.



Straßenbau 2022 - 2023							Stand: 26. 7. 2022
Gemeinde St. Georgen am Längsee							Gemeinderatssitzung
							Legende: VS = Verbindungsstraße, GS = Gemeindestraße
Straßenbaulos	Nummer Beilage	Brutto-kosten	Lauf-meter	Straßenname	Typ	Wegnummer (laut Einreichungs-verordnung)	Sanierungsabschnitt
Am Anger: General-sanierung Wasser, Kanal, Asphalt, Neubau Oberflächenentwässerung. Anteil WVA nicht enthalten Rückhaltebecken Am Anger	1	€ 75.800	730	Am Anger	VS	205230067	Von der Hausnummer Am Anger 1 bis 48; Beginn: Grundstück 561/6 KG 74507 Goggerwenig
(Oberflächenentwässerung des gesamten Areals) Anteil Dorfstraße - Moorweg (Einreichung bei LEADER vorge-sehen)	2	€ 75.000	205	Am Anger Dorfstraße - St. Peter Moorweg	VS GS VS	205230067 205230017 205230078	Beginn: Grundstück 561/6 KG 74507 Goggerwenig; über die Straßengrundstücke 2214 und 932/9 KG 74514 Launsdorf auf Grundstück 933 KG 74514
Dellacherweg (ohne WVA)	3	€ 54.000	332	Dellacher Weg	VS	205230024	Auf dem öffentlichen Weggrundstück 593 KG 74527 von der Kreuzung mit dem Grundstück 509 bis zum Grundstück 529, beide KG 74527
Bergerweg (Zufahrt Wurzerhof)	4	€ 18.500	205	Bergerweg	VS	205230132	Auf dem öffentlichen Weggrundstück 1280 KG 74507; beginnend beim Grundstück 112 bis zum nördlichen Ende des Grundstückes 1105, beide KG 74507.
Anteilige Planungskosten/ÖBA zu den Punkten 1 bis 4 (5 % der Bruttobaukosten)	5	€ 11.000					Die Planungen der Straßensanierungsarbeiten wurden allesamt von der CCE Zivltechnikar GmbH in 9020 Klagenfurt durchgeführt; die auch die ÖBA und Abrechnung bisher erledigt hat.
Räsesanierung	6	€ 4.500	1120	Schwagweg Eichenweg	VS VS	205230176 205230057	Über den gesamten Straßenverlauf werden Riese im Asphalt saniert, d. h. mit Blümen ausgefüllt.
Summe		€ 238.800	2.592,00				

Deswegen kann auch in der Folge der Werkvertrag mit der Fa. Swietelsky über rund € 320.000 brutto abgeschlossen werden.

Die Absicherung der 80%-Förderung für das Regenrückhaltebecken ist im Gemeindeamt in Bearbeitung.

Somit kann dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderates Folge geleistet werden, und der gesamte Bereich Am Anger saniert werden.

Dies trifft im Übrigen auch die Sanierung des Schmutzwasserkanals.

Der Infrastrukturausschuss hat im Wege des Gemeindevorstandes den Abschluss der Vereinbarung mit dem Regionalfonds empfohlen.

Petrasko erklärt, dass es sich um einen Vorbehaltsbeschluss handelt und sich im Prinzip nichts ändern wird.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die Fördervereinbarung bezüglich der Oberflächenentwässerung Am Anger, Zahl: 03-SV59-8/42-2023, über € 115.000,00 mit dem Kärntner Regionalfonds abzuschließen.

Der Vorabzug der Fördervereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

Janz ersucht um Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt 6)c): Vergabe der Arbeiten hinsichtlich der Oberflächenentwässerung Am Anger

Grilz bringt den Geschäftsordnungsantrag zur Abstimmung:

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen, für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes 6)c).



6)c) Oberflächenentwässerung Am Anger: Vergabe der Arbeiten

Janz verweist auf seine zusammenfassende Darstellung im Punkt 6)a).

Die Fa. CCE ZT hat aufgrund der letztjährigen Ausschreibung ein passendes Auftragsschreiben verfasst. Dieses liegt den GemeinderätInnen als Berichtsunterlage vor.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die Durchführung der Tiefbauarbeiten für die Oberflächenentwässerung Am Anger an die Fa. Swietelsky AG, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt am Wörthersee um € 320.211,75 netto zu vergeben. Das Auftragsschreiben bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

7) Veränderungen am öffentlichen Gut:

Berichterstatter: GV Matthias Janz, Obmann des Infrastrukturausschusses

7)a) Gösselinger Weg:

7)a)1) Verkauf

Janz teilt mit, dass das Trennstück 1 mit 49 m² um € 20,00/m² verkauft werden soll.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, das Trennstück 1 mit 49 m² um € 20,00 pro m² an Herrn Jürgen Kohout und Frau Martina Koss, beide wohnhaft in Gösseling 23, 9314 Launsdorf zu verkaufen.

7)a)2) Verordnung

Janz bezieht sich auf die beiliegende Verordnung und teilt mit, dass das Trennstück 1 mit 49 m² vom öffentlichen Gut lastenfrei abgeschrieben wird.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen die Verordnung vom 6. 7. 2023, Zahl 003-3/D/2400/2023 mit der das Trennstück 1 mit 49 m² vom öffentlichen Gut lastenfrei abgeschrieben wird. Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

7)b) Kreuterner Weg: Verordnung

Der Infrastrukturausschussobmann berichtet, dass der Teilung bzw. der Verordnung ein Tauschvertrag zwischen Herrn Peter Planegger, der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Sebastian und der Gemeinde St. Georgen am Längsee zugrunde liegt. Jedoch wurde weder die Teilung noch der Vertrag seitens der Projektwerber ordentlich verbüchert. Nunmehr soll das nachgeholt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Verordnung vom 6. 7. 2023, Zahl 003-3/D/2396/2023, mit der das Trennstück 2 mit 139 m² dem öffentlichen Gut, Grundstück 1184/2 kosten- und lastenfrei zugeschrieben wird. Das Grundstück 1184/2 in der KG Osterwitz wird weiters für öffentlich erklärt. Überdies werden die Grundstücke 1778/2 und 1779/2, beide KG Osterwitz, vom öffentlichen Gut abgeschrieben und aufgelassen. Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



8) Maßnahmen nach der StVO 1960: Töplacherweg – 50 km/h: Verordnung

Berichterstatter: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

Aufgrund des Gutachtens der Bolt Ingenieurbüro GmbH vom 27. 11. 2014 wird für die Niederung eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h empfohlen. Dies lässt sich aus der Berichtsunterlage herauslesen. Jetzt gab es kürzlich einen Verkehrsunfall, und es erscheint nun geboten, die Geschwindigkeit zunächst einmal normativ herabzusetzen. Er sieht auch deswegen eine Notwendigkeit dieser Verordnung, da ständig Fußgeher unterwegs sind.

Verlauf der 50 km/h-Zone:



Grilz hofft, dass in Zukunft ein Begleitstreifen für die Fußgänger errichtet wird.

Seunig wirft ein, dass sich seit dem Gutachten von 2014 einiges getan hat.

Petrasko erhält von Grilz das Wort, und erläutert, dass ein viel weiter fassendes Konzept für die Asphaltierung der Niederung angedacht war. Jedoch wurde seitens der damaligen Politik Reduktionen des Straßenbauvorhabens angeordnet, weil mit diversen Anrainern kein Konsens erreicht wurde. Geplant waren Tempohemmschwellen und Fußgängerstreifen. Das wurde jedoch alles nicht gebaut. Die Beurteilung der Tempoverringerung erfolgte ebenfalls im Zuge des damaligen Straßenbauprojektes.

Auch Rumpf beobachtet, dass die Autofahrer in der betroffenen Zone rasant fahren.

Ramskogler schlägt vor, dass auch auf der anderen Seite Richtung Stift eine Verkehrsberuhigung gemacht werden soll.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Infrastrukturausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, eine 50 km/h-Geschwindigkeitszone laut dem Lageplan zu verordnen. Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



9) Gemeindewasserversorgungsanlage:

Berichterstatter: GV Matthias Janz, als Obmann des Infrastrukturausschusses

9)a) WVA BA 15: Förderungsvertrag KPC

Janz teilt mit, dass der Förderungsvertrag bereits im Gemeindevorstand am 27. 6. 2023 beschlossen wurde. Eine nochmalige Beschlussfassung im Gemeinderat ist aufgrund der Finanzierungshöhe nicht notwendig.

9)b) Kleinprojekte 2023: Vergabe der Arbeiten

Die Fa. Swietelsky ist seit Herbst 2022 mit dem Bau der Wasserleitung in Am Anger beauftragt und befasst. Es konnten nebenher schon einige Kleinbaustellen bearbeitet werden. Die Finanzierung erfolgt über den operativen Haushalt und ist somit gesichert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die Kleinprojekte 2023 in der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage an die Fa. Swietelsky AG, Josef Sablatnig Straße 251, 9020 Klagenfurt a. W. um € 31.277,95 zu vergeben. Das vom Ingenieurbüro Herbert Michl geprüfte Angebot bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

9)c) WVA BA 16: Ingenieurleistungen: Vergabe Teilprojekte

Janz erinnert daran, dass Herr Ing. Michl das gesamte Projekt WVA BA 16 geplant hat. Für die einzelnen Baulose werden entsprechende Honorarangebote gestellt. Das vorliegende Angebot gilt für die Bauarbeiten in Am Anger. Bisher laufen die Umbauarbeiten weitestgehend störungsfrei. Neuerliche Rohrbrüche sind im Winter nicht mehr aufgetreten. Sorgen bereiten etliche Hauswasserschieber, die nicht auf öffentlichem Gut liegen. Aber auch diese Aufgaben werden von der Bauleitung gut bewerkstelligt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 23 zu 0 Stimmen, die Planung und örtliche Bauaufsicht an das Ingenieurbüro Herbert Michl, Maria Saaler Berg Weg 15, 9063 Maria Saal um € 29.707,00 netto zu vergeben. Die Honorarauskunft samt Berechnungsbasis bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

10) Flächenwidmungsplan: Beschlussfassung: Kundmachung vom 10. 11. 2022:

Berichterstatterin: Ing.ⁱⁿ Tamara Orasche, Obfrau des Raumordnungsausschusses

Eingangs verweist Orasche auf die umfangreichen Berichtsunterlagen sowie die ausführlichen Beratungen im Ausschuss selbst.



10)a) Widmungspunkt 16/2022, KG Goggerwenig: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023,
Zahl: 031-2/D/5753/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

16/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 800 m² der Grundstücke 869(T) und 867(T) in der KG
74527 St. Georgen am Längsee von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-
Dorfgebiet

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen beim Widmungspunkt 16/2022 für
die Umwidmung einer Teilfläche von 800 m² der Grundstücke 869(T) und 867(T) in der KG
74527 St. Georgen am Längsee von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-
Dorfgebiet.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des
Beschlusses.

**10)b) Widmungspunkt 03/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Bauland
Dorfgebiet**

19:44 Uhr: Reichhold verlässt den Saal.

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023,
Zahl: 031-2/D/5715/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:



§ 1

- 1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

3/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 130 m² der Grundstücke 469/3(T) und 474/6(T) in der KG 74527 St. Georgen a. Längsee von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland - Dorfgebiet

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 22 zu 0 Stimmen (Reichhold fehlt) beim Umwidmungspunkt 03/2022 für die Umwidmung einer Teilfläche von 130 m² der Grundstücke 469/3(T) und 474/6(T) in der KG 74527 St. Georgen a. Längsee von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland – Dorfgebiet. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

19:46 Uhr: Reichhold erscheint wieder.

10)c) Widmungspunkt 06/2022, KG Launsdorf: Grünland Biogasanlage

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023, Zahl: 031-2/D/5716/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

6/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 2.028 m² des Grundstückes 1792/2(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Biogasanlage

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen beim Widmungspunkt 06/2022 für die Umwidmung einer Teilfläche von 2.028 m² des Grundstückes 1792/2(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Biogasanlage. Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



- 10)d) Widmungspunkt 09a/2022, KG Osterwitz: Umwidmung in Grünland Carport
10)e) Widmungspunkt 09b/2022, KG Osterwitz: Umwidmung in Grünland Carport
10)f) Widmungspunkt 09c/2022, KG Osterwitz: Umwidmung in Grünland Land- und Forstwirtschaft

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023, Zahl: 031-2/D/5717/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

9a/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 95 m² des Grundstückes 1142/4(T) in der KG 74520 Osterwitz von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland -Carport

9b/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 90 m² des Grundstückes 1142/4(T) in der KG 74520 Osterwitz von Grünland – Parkplatz in Grünland - Carport

9c/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 10 m² des Grundstückes 1142/4(T) in der KG 74520 Osterwitz von Grünland – Parkplatz in Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen für die Umwidmung nachfolgender Widmungspunkte:

9a/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 95 m² des Grundstückes 1142/4(T) in der KG 74520 Osterwitz von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Carport

9b/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 90 m² des Grundstückes 1142/4(T) in der KG 74520 Osterwitz von Grünland – Parkplatz in Grünland - Carport

9c/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 10 m² des Grundstückes 1142/4(T) in der KG 74520 Osterwitz von Grünland – Parkplatz in Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland von Teilen des Grundstückes 1142/4(T) KG 74520 Osterwitz in einem Ausmaß von 95 m² in Grünland-Carport.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



- 10)g) Widmungspunkt 11a/2022, KG Launsdorf: Umwidmung in Bauland Wohngebiet
10)h) Widmungspunkt 11b/2022, KG Launsdorf: Umwidmung in Grünland Garten

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023,
Zahl: 031-2/D/5718/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:

§ 1

- 1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

11a/2021 Umwidmung einer Teilfläche von 780 m² des Grundstückes 1497/1(T) in der KG 74514
Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-
Wohngebiet

11b/2021 Umwidmung einer Teilfläche von 356 m² des Grundstückes 1497/1(T) in der KG 74514
Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass der
Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

11a/2021 Umwidmung einer Teilfläche von 780 m² des Grundstückes 1497/1(T) in der KG
74514 Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in
Bauland-Wohngebiet

11b/2021 Umwidmung einer Teilfläche von 356 m² des Grundstückes 1497/1(T) in der KG
74514 Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in
Grünland-Garten

Der Verordnungsentwurf, der Lageplan und die Widmungsvereinbarung für die
widmungsgemäße Verwendung (Bebauung) über € 6.232,20 bilden einen integrierenden
Bestandteil des Beschlusses.



10)i) Widmungspunkt 12/2022, KG Goggerwenig: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023,
Zahl: 031-2/D/5741/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

12/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 340 m² der Grundstücke 805/42 und 805/43 in der KG
74507 Goggerwenig von Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass der
Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

12/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 340 m² der Grundstücke 805/42 und 805/43 in der
KG 74507 Goggerwenig von Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des
Beschlusses.

10)j) Widmungspunkt 13a/2022, KG Launsdorf: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

**10)k) Widmungspunkt 13b/2022, KG Launsdorf: Umwidmung in Grünland
Nebengebäude**

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023,
Zahl: 031-2/D/5751/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:



§ 1

- 1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

13a/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 800 m² der Grundstücke 672/2(T), 649/1(T) und 2257/3(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

13b/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 290 m² des Grundstückes 672/2(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Nebengebäude

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

13a/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 800 m² der Grundstücke 672/2(T), 649/1(T) und 2257/3(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Dorfgebiet.

13b/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 290 m² des Grundstückes 672/2(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Nebengebäude.

Der Verordnungsentwurf, der Lageplan und die Widmungsvereinbarung für die widmungsgemäße Verwendung (Bebauung) über € 4.474,40 bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

10)l) Widmungspunkt 15/2022 KG Goggerwenig: Umwidmung in Grünland Garten

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023, Zahl: 031-2/D/5752/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

- 1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

15/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 1.095 m² der Grundstücke 731(T) und 733(T) in der KG 74507 Goggerwenig von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland-Garten

- 2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.



§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

15/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 1.095 m² der Grundstücke 731(T) und 733(T) in der KG 74507 Goggerwenig von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Grünland-Garten.

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

10)m) Widmungspunkt 16/2022, KG Goggerwenig: Umwidmung in Bauland Dorfgebiet

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023, Zahl: 031-2/D/5753/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

3) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

16/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 800 m² der Grundstücke 869(T) und 867(T) in der KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bauland-Dorfgebiet

4) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

16/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 800 m² der Grundstücke 869(T) und 867(T) in der KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland in Bau-land-Dorfgebiet

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



10)n) Widmungspunkt 21a/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche

10)o) Widmungspunkt 21b/2022, KG St. Georgen am Längsee: Umwidmung in Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023, Zahl: 031-2/D/5754/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

21a/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 48 m² des Grundstückes 579(T) in der KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche

21b/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 26 m² des Grundstückes 579(T) in der KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

21a/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 48 m² des Grundstückes 579(T) in der KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland – Schutzstreifen als Immissionsschutz an der Straße in Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche

21b/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 26 m² des Grundstückes 579(T) in der KG 74527 St. Georgen am Längsee von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgem. Verkehrsfläche

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



10)p) Widmungspunkt 22/2022, KG Launsdorf: Umwidmung in Grünland Garten

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023,
Zahl: 031-2/D/5755/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:

§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

22/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 242 m² des Grundstückes 859/1(T) in der KG 74514
Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Garten

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass Flächenwidmungsplan
der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert wird:

22/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 242 m² des Grundstückes 859/1(T) in der KG 74514
Launsdorf von Grünland - Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-
Garten

Der Verordnungsentwurf und der Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil des
Beschlusses.

10)q) Widmungspunkt 23/2022, KG Launsdorf: Umwidmung in Bauland Wohngebiet

Der Verordnungsentwurf lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 6. Juli 2023,
Zahl: 031-2/D/5756/2023, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom
....., Zahl:, mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird
verordnet:



§ 1

1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wird wie folgt geändert:

23/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 1.462 m² des Grundstückes 1495/1(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland-Garten in Bauland-Wohngebiet

2) Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat stimmt mit 23 zu 0 Stimmen dafür, dass der Flächenwidmungsplan der Gemeinde St. Georgen am Längsee wie folgt geändert wird:

23/2022 Umwidmung einer Teilfläche von 1.462 m² des Grundstückes 1495/1(T) in der KG 74514 Launsdorf von Grünland-Garten in Bauland-Wohngebiet

Der Verordnungsentwurf, der Lageplan, die Widmungsvereinbarung für die widmungsgemäße Verwendung (Bebauung) über € 11.681,38 sowie die zivilrechtliche Sicherstellung für die Zufahrt bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

11) Feuerwehren

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., als Obmann des Finanzausschusses und Referent für das Feuerwehrwesen

11)a) Zuständigkeitsbereiche der Ortsfeuerwehren: Änderung

Rabitsch erläutert den Hintergrund und den Lageplan zur Änderung des Zuständigkeitsbereiches.

BESCHLUSS: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen die Änderung des Zuständigkeitsbereiches der Ortsfeuerwehren FF-Pölling und FF-Launsdorf, wie aus beiliegendem Plan ersichtlich.
Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

11)b) Verrechnungssätze: Tarife Kärntner Landesfeuerwehrverband

Referent Rabitsch berichtet darüber, dass für bestimmte Geräte der Feuerwehren grundsätzlich die Kosten abgerechnet werden müssen. Darunter fällt auch das 100 kVA-Notstromaggregat. Dieses sollte nur unter bestimmten Rahmenbedingungen an Dritte abgegeben werden. Ein Konsens über den Modus wurde erreicht.



BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Verleih des im Rüsthaus Launsdorf stationierten 100 kVA-Notstromaggregates der Gemeinde, nur nach erfolgtem Abmelden des Gerätes bei der LAWZ und mit dem Vermerk des zwischenzeitlichen Standortes des Aggregates im Rüsthaus Launsdorf, zulässig ist. Eine zeitnahe Meldung an das Gemeindeamt zwecks Verrechnung allfälliger Mietgebühren ist ebenso durchzuführen. Vereine und Feuerwehren der Gemeinde müssen das Aggregat volltanken, bei allen anderen erfolgt die Verrechnung laut der Tarifverordnung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes. Dies gilt nicht bei Notsituationen.

11)c) Poolfüllungen: Vorgangsweise und Verrechnung

Feuerwehrreferent Rabitsch schildert kurz die bisherige Situation bei den Poolfüllungen mit Gerätschaften der Ortsfeuerwehren. Eine neuerliche beschlussfähige Festlegung sei demnach angebracht.

Beschluss: Auf Antrag des Infrastrukturausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass für Poolfüllungen für Privatpersonen via Tanklöschfahrzeug oder durch Leitungen von Hydranten der Gemeindewasserversorgungsanlage nur mit Verwendung der im Bauhof Launsdorf hinterlegten Wasseruhr zulässig ist. Die ermittelte Wassermenge ist durch die Feuerwehr an die Gemeinde zeitnah zu übermitteln.

11)d) FF Thalsdorf: Ankauf RLF 2000: Grundsatzbeschluss Ankauf 2026

Feuerwehrreferent Rabitsch teilt mit, dass die FF Thalsdorf am 11. 5. 2023 ein schlüssiges Konzept zur Nachschaffung des bald auszuscheidenden KLF im Gemeindeamt Launsdorf vorgestellt hat. Ebenso wurde anlässlich des letzten Finanzausschusses ein RLF 2000 der FF Meiselding praktisch vorgeführt.

In den diversen Besprechungen und Gremiumssitzungen kam man überein, dass der Austausch des KLF in Form eines Rüstlöschfahrzeuges mit 2.000 Liter Löschwassertank (RLF 2000) erfolgen soll.

Beschluss: Auf Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass der RLF 2000 der Fa. Lohr in den Jahren 2025/2026 für die FF-Thalsdorf angekauft werden soll. Ein entsprechendes Schreiben soll an den Kärntner Landesfeuerwehrverband geschickt werden, um den GAP (Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplan) abzuändern.

Das Konzept des Schreibens liegt den Berichtsunterlagen bei und bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

12) Kultursaal: Vermietung: Änderung Tarife

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch schildert den vorlaufenden Diskussionsprozess über die Möglichkeiten zur Verbesserung der Auslastung des Kultursaales. Eine Möglichkeit wäre, die örtlichen Vereine zu entlasten. Nunmehr soll der 20%ige Rabatt für einheimische Vereine entfallen. Es soll die Möglichkeit geboten werden, dass eine Veranstaltung je Verein kostenfrei ist.



Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass einheimische Vereine einmal im Jahr kostenlos eine Veranstaltung im Kultursaal durchführen können. Jede weitere Veranstaltung ist kostenpflichtig. Für die Reinigung wird ein Pauschalauwand von zwei Reinigungsstunden Gemeindepersonal (das ist abhängig von der Einstufung der MitarbeiterIn) verrechnet. Jede Veranstaltung muss vorher bei Frau Madrian Michaela gemeldet werden. Eine Vereinbarung muss ausgefüllt sowie eine Kautions in der Höhe von € 500,00 hinterlegt werden.

Die Preise für den Kultursaal werden wie folgt aufgerundet:

- SAAL 1 und 2:
 - o Ball-, Fest- und sonstige gastronomische Veranstaltungen mit Eintrittsgeld
Kleiner und großer Saal, Foyer, Vorraum EG, Küche, WC, Nebenraum € 495,-
 - o Kulturveranstaltungen, Seminare, Vorträge
Kleiner und großer Saal, Foyer, Vorraum EG, Küche, WC,
kein Tanz und Bewirtung € 200,-
 - o Geburtstagsfeier / Hochzeit / sonst. Feier
Kleiner und großer Saal, Foyer, Vorraum EG, Küche, WC € 300,-
- SAAL 1
 - o Kulturveranstaltung, Seminare, Vorträge
Kleiner Saal, Foyer, Vorraum EG, WC, kein Tanz und Bewirtung € 85,-
 - o Geburtstags- oder sonstige Feiern
Kleiner Saal, Foyer, Vorraum EG, WC, Küche € 145,-
- SAAL 2
 - o Kulturveranstaltung, Seminare, Vorträge
Großer Saal, Foyer, Vorraum EG, WC, kein Tanz und Bewirtung € 110,-
 - o Geburtstags- oder sonstige Feiern
Großer Saal, Foyer, Vorraum EG, WC, Küche € 180,-
- VEREINSRÄUME
 - o Geburtstags- oder sonstige Feiern
Vereinsraum 1 oder 2, Küche, WC € 120,-
 - o Veranstaltung, Vorträge, Seminare ohne Verpflegung
Vereinsraum 1 oder 2, WC € 60,-
 - o Mitbenützung des Vorräumeres im Untergeschoss € 50,-
 - o Vorplatz – graue Steine -, Foyer, Vorraum EG, WC, Küche € 180,-
 - o Vorplatz – graue Steine -, Foyer, Vorraum EG, WC, ohne Bewirtung € 120,-
 - o Geschirr € 25,-
 - o Kautions – sonstige nicht ausgewiesen € 100,-
 - o Kautions – kleiner und großer Saal ohne Bewirtung € 500,-
 - o Kautions – kleiner und großer Saal mit Bewirtung € 1.000,-
 - o Einheimische Vereine bei Dauerbenützung 1 x die Woche, ca. 3 Stunden
Vereinsraum 1 oder 2, WC € 15,-

13) Gemeindezeitung: Werkvertrag mit Fa. printbull

Berichterstatte: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch bezieht sich auf die Berichtsunterlagen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma printbull wurden beigebracht. Die Festlegung der Redaktionsschlüsse im Punkt II des Vertrages muss eingearbeitet sein.



Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 Stimmen, dass der Vertrag mit der BWZ GmbH – PRINTBULL, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Zeichner, Bernaich 10, 9313 St. Georgen am Längsee laut Vorlage abgeschlossen wird. Im Punkt II ist der Passus aufzunehmen, dass die Redaktionsschlüsse für das Folgejahr bereits im Dezember des Vorjahres festzulegen sind.

14) **Alternativenergie:**

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

14)a) **Änderung Förderrichtlinie**

Rabitsch berichtet, dass im A5-Ausschuss die Aufstockung der Fördermittel Alternativenergie beschlossen wurde. Diese Förderung soll bis 31. 12. 2023 befristet sein. Er schlägt vor, dass die Förderung Alternativenergie nicht wie im A5 mit € 10.000,00 beschlossen wurde, sondern nur die Hälfte im 2. NVA 2023 nachbudgetiert werden soll.

Um 20:04 verlässt Hölbling den Saal.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 22 zu 0 (Hölbling fehlt) Stimmen, dass die Fördermittel für Alternativenergie im 2. NVA 2023 in der Höhe von € 5.000,00 nachbudgetiert werden.

Rabitsch führt dann weiter aus, dass im A5-Ausschuss folgende Änderungen der Förderrichtlinie Alternativenergie beschlossen wurde: die Förderung für Photovoltaik soll gestaffelt werden, d.h. bis 6 kWp mit € 200,00 und bis 10 kWp mit € 250,00. Der Stromspeicher mit € 150,00 sowie die alternativen zentralen Heizsysteme bleiben mit € 365,00 gefördert. Diese Förderung wird bis 31.12.2023 befristet und danach neu bewertet.

BESCHLUSS: Der Gemeinderat beschließt mit 22 zu 0 (Hölbling fehlt) Stimmen, dass die Förderung für Photovoltaik gestaffelt bis 6 kWp mit € 200,00 und bis 10 kWp mit € 250,00 erfolgt. Der Stromspeicher mit € 150,00 sowie die alternativen zentralen Heizsysteme bleiben mit € 365,00 gleich. Diese Förderung wird bis 31.12.2023 befristet und danach neu bewertet.

Die Mittel werden nach dem 2. Nachtragsvoranschlag im Herbst 2023 frei werden.
Die potentiellen Interessenten sind über die diversen Kanäle und amtlich zu informieren.

Zu den nachfolgenden vier Punkten stellt Rabitsch fest, dass er persönlich intensiv an der Erstellung der Grundlagen für die Photovoltaikprojekte mitgearbeitet hat. Die Projekte wurden dann durch einen externen Experten sowie die KEM – Klima- und Energie-Modellregion Sonnenland Mittelkärnten ausgefeilt. Die Finanzverwaltung der Gemeinde hat letztlich dazu die passende Gesamtfinanzierung dargestellt (siehe dazu TOP 18).
Nunmehr sind mit der KPC Förderungsverträge laut Berichtsvorlage zu beschließen.

14)c) **Förderungsvertrag KPC: Photovoltaik Strandbad**

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Hölbling fehlt) Stimmen, die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag der KPC, GZ KC311255, für die KEM-Notfall Resilienz mit Speicher im Strandbad Längsee mit einer vorläufigen Gesamtförderung von € 7.311,00.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Maßnahme ist bis 31. 3. 2024 durchzuführen.



20:07: Hölbling kommt wieder zur Sitzung.

14)b) Förderungsvertrag KPC: E-Ladestation Strandbad

20:08 Ramskogler verlässt den Saal.

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Ramskogler fehlt) Stimmen, die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag der KPC, GZ KC311197, für die KEM-Ladestation beim Strandbad Längsee mit einer vorläufigen Gesamtförderung von € 7.311,00.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Maßnahme ist bis 31. 3. 2024 durchzuführen.

14)d) Förderungsvertrag KPC: Photovoltaik Bauhof

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Ramskogler fehlt) Stimmen, die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag der KPC, GZ KC311258, für die KEM-Notfall Resilienz mit Speicher im Bauhof Launsdorf mit einer vorläufigen Gesamtförderung von € 10.257,00.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Maßnahme ist bis 31. 3. 2024 durchzuführen.

20:09: Ramskogler kommt wieder zur Sitzung.

14)e) Förderungsvertrag KPC: Photovoltaik Feuerwehr Launsdorf

Beschluss: Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 23 zu 0 (Ramskogler fehlt) Stimmen, die Annahmeerklärung zum Förderungsvertrag der KPC, GZ KC311252, für die KEM-Notfall Resilienz mit Speicher bei der Feuerwehr Launsdorf mit einer vorläufigen Gesamtförderung von € 10.344,00.

Der Förderungsvertrag und die Annahmeerklärung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Maßnahme ist bis 31. 3. 2024 durchzuführen.

15) Vergnügungssteuer: Neufassung Verordnung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Die bisher gültige Vergnügungssteuerverordnung stammt aus dem Jahr 1999 und wurde bereits dreimal novelliert. Mittlerweile haben sich die Gegebenheiten geändert. Es besteht die Absicht, Konzerte nicht mit zehn sondern mit einem Prozent zu besteuern.

Der Verordnungsentwurf wurde geprüft und für in Ordnung befunden.

Siehe dazu die eingelangten Schreiben:



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz
Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und
Abteilungsmanagement

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz

An die
Gemeinde St. Georgen am Längsee
Hauptstraße 24
9314 Launsdorf

Betreff:
Vergütungssteuerverordnung – Vorbegutachtung

LAND  KÄRNTEN

Datum	04.07.2023
Zahl	03-SV 59-39/1-2023 Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Gerald Tschuschnig
Telefon	050 536 – 13013
Fax	050 536 – 13000
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at
Seite	1 von 1

Nach Vorbegutachtung des Entwurfes der

*Verordnung des Gemeinderates der St. Georgen am Längsee vom , Zahl:
920-6/D/5396/2023, mit der Vergütungssteuern ausgeschrieben werden (Vergütungs-
steuerverordnung)*

wird seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner
Landesregierung Nachstehendes mitgeteilt:

- Der vorgelegte Entwurf entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- Die für Verordnungen geltenden Regeln bezüglich Aufbau, Gliederung, Systematik und sprachliche Gestaltung sind erfüllt.
- In § 2 Abs. 1 lit a.) ist die Letztfassung des K-VAG mit **LGBl. Nr. 36/2022** anzugeben.
- Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat ist die Verordnung vom Bürgermeister über das elektronisch geführte Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) kundzumachen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Gerald Tschuschnig

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde **amtssigniert**. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während Ihrer Amtsstunden geprüft werden.



PETRASKO Stefan (Gemeinde St Georgen am Längsee)

Von: Gemeinde St Georgen am Längsee
Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2023 06:47
An: PETRASKO Stefan (Gemeinde St Georgen am Längsee)
Betreff: WG: Vergnügungssteuerverordnung – Vorbegutachtung
Anlagen: 03-SV59-39_1-2023 (002_2023).pdf

Von: TSCHUSCHNIG Gerald <Gerald.Tschuschnig@ktn.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 04. Juli 2023 14:35
An: Gemeinde St Georgen am Längsee <st-georgen-lgs@ktn.gde.at>
Betreff: Vergnügungssteuerverordnung – Vorbegutachtung

1. Bitte beachten Sie die beiliegende Erledigung.
2. Zu Anm. 1: Die Bedeutung von Kegelbahnen ist mir nicht bekannt; das „und Ähnliches“ bezieht sich aber nicht auf Kegelbahnen allein, sondern die gesamte vorgelagerte demonstrative Aufzählung von im Rahmen eines Gewerbes betriebenen Veranstaltungen; „und Ähnliches“ kann demnach auch eine Stockeisschießanlage sein.
3. Zu Anm. 2: Punkt c) „Pauschsteuern nach dem Vielfachen des Einzelpreises“ ist gesetzlich gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen!

G. Tschuschnig

Mag. Gerald Tschuschnig
Sachgebietsleiter

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 3 – Gemeinden und Katastrophenschutz
Unterabteilung Rechtliche Gemeindeaufsicht und Abteilungsmanagement
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
T.: +43 (0)50536-13013
F.: +43 (0)50536-13000
E-Mail: gerald.tschuschnig@ktn.gv.at
Homepage: www.ktn.gv.at

LAND  KÄRNTEN



Betriebliche
Gesundheitsförderung
2021 - 2023

Dieses E-Mail enthält vertrauliche Informationen. Falls Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind, dürfen Sie den Inhalt dieses E-Mails weder offen legen noch verwenden. Sofern Sie dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, ersuchen wir Sie, dieses an uns umgehend zurückzusenden und anschließend zu löschen.

This email is confidential. If you are not the intended recipient, you must not disclose or use the information contained in it. If you have received this mail in error, tell us immediately by return email and delete the document.

 facebook.com/landkaernten 

 Bitte drucken Sie dieses E-Mail nicht, es sei denn, Sie benötigen es dringend!
Please don't print this e-mail unless you really need to!



Rumpf merkt an, dass die geplanten Konzerte in Zukunft mehr als € 70.000,- - € 80.000,- Vergnügungssteueraufkommen bereiten..

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 23 zu 0 Stimmen die Vergnügungssteuerverordnung vom 6. Juli 2023, Zahl 920-6/D/5396/2023 mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden.
Die Verordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

16) **Strandbad Längsee:**

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Reichhold verlässt um 20.14 Uhr den Sitzungssaal, und betritt ihn wieder um 20.17 Uhr.

16)a) **Seegasthaus: Pachtvertrag - Änderung**

Unser Pächter, Herr Loibnegger Stephan, hat ersucht, den Betrieb des Seegasthauses im Jahr 2023 nicht mehr ganzjährig führen zu müssen. In einem hat er um eine Pachtverringerung ersucht. Ein diesbezüglicher Sideletter zum bestehenden Vertrag wurde errichtet.

Grilz bekommt viel Lob für das Seegasthaus und Loibnegger, deswegen soll er unterstützt werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 23 zu 0 Stimmen den Sideletter zur Pachtung des Seegasthauses für das Kalenderjahr 2023.
Der Sideletter bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

16)b) **Terrassencafe: Pachtvertrag**

Herr Loibnegger Stephan, Pächter des Seegasthauses, beabsichtigt das Terrassencafe von 2023 bis 2027 zu betreiben. Der Pachtvertrag liegt zur Beschlussfassung vor.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 23 zu 0 Stimmen den Pachtvertrag für das Terrassencafe im Strandbad Längsee mit Herrn Stephan Loibnegger, Längseestraße 46, 9313 St. Georgen am Längsee.
Der Pachtvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

16)c) **Gerätehütte: Pachtvertrag**

Das Scuba Tauch Team hat den ehemaligen Waffelstand von Herrn Lauko abgekauft. Nun wird das Gebäude als Material- und Vereinshütte verwendet. Ein diesbezüglicher Pachtvertrag wurde ausgearbeitet und akkordiert.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Finanzausschusses mit 23 zu 0 Stimmen den Pachtvertrag für die Gerätehütte im Strandbad Längsee mit dem Scuba Tauch Team, vertreten durch die Herren Arnesch und Winter.
Der Pachtvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.



16)d) Zigarettenautomat: Vereinbarung

Frau Pinter, Trafikantin aus St. Veit, hat von der österreichischen Tabakmonopolverwaltung die Möglichkeit erhalten, einen Zigarettenautomat beim Strandbad Längsee zu betreiben. Eine diesbezügliche Pachtvereinbarung liegt vor.

Janz teilt mit, dass sich die SPÖ intern beraten hat und sie gegen das Aufstellen eines Zigarettenautomaten sind. Das Strandbad ist eine öffentliche Freizeiteinrichtung, die die Gesundheit fördern soll. Da passt ein Zigarettenautomat nicht ins Bild, und es ist nicht zeitgemäß. Ein Gemeinderat hat außerdem eine Vorbildwirkung.

Ramskogler und Rabitsch schließen sich dem an.

Grilz berichtet, dass die Gäste letztes Jahr einen Zigarettenautomaten verlangt haben. Wenn man für die Gesundheit ist, sollte man im Strandbad ein generelles Rauch- und Alkoholverbot aussprechen. Der Automat ist nicht im Bad, sondern draußen, sodass jeder dazukommen kann. Man braucht eine Bankomatkarte, damit man etwas kaufen kann, also können Kinder ihn nicht nutzen. Auch die neuen E-Zigaretten soll man beim Automat kaufen können. Ursprünglich hätte eine andere Trafik den Automat aufstellen und betreuen sollen, aufgrund des Monopols kommt jener Anbieter dran, der am nächsten am Standort gelegen ist.

Höfferer-Schagerl widerspricht Grilz. Sie glaubt nicht, damit ein gutes Signal zu senden. Wir sind eine familienfreundliche Gemeinde. Wäre das Gebäude noch in einem schlechten Zustand, würde es vielleicht passen. Aber nun, wo alles schon schön renoviert wurde, passt es nicht mehr ins Bild.

Janz bezieht sich auf die alkoholischen Getränke: wenn ein Gast etwas mitbringt, entzieht sich dies unserer Aufsichtspflicht – jeder ist für sich selbst verantwortlich. Mit einem Zigarettenautomat laden wir die Leute ein, zu rauchen.

20:26 Uhr: Rainer verlässt den Saal.

Beschluss: Der Gemeinderat lehnt den Antrag des Gemeindevorstandes mit 5 (Grilz, Schratz, Gangl, Gassinger, Archan) zu 17 Stimmen (Rainer fehlt) über die Vereinbarung zwischen Frau Karin Pinter, Hauptplatz 13, 9300 St. Veit an der Glan und der Gemeinde zur Aufstellung eines Zigarettenautomaten beim Strandbad Längsee ab.

17) Wirtschaftshofsätze:

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

17)a) Personal: Erhöhung

Rabitsch stellt fest, dass noch immer ein Abgang beim Bauhof im 1. Nachtragsvoranschlag ausgewiesen ist. Grund dafür ist, dass die Personalkosten durch die Anpassung des Gemeindemitarbeiterinnengesetzes gestiegen sind. Eine Vollkostenkalkulation wurde durchgeführt, und der Satz für einen Bauhofmitarbeiter muss demgemäß auf € 42,00 angehoben werden. Infolgedessen erhöhen sich im operativen Haushalt die internen Verrechnungen um rund € 38.000,00 für das Haushaltsjahr 2023.



BESCHLUSS: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen, dass der Stundensatz für die Bauhofmitarbeiter von bisher € 36,00 auf € 42,00 angehoben wird.

17)b) Maschinen: Erhöhung

Rabitsch ersucht darum, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu streichen.

Grund ist, dass nach einem Gespräch mit der Aufsichtsbehörde – wirtschaftliche Gemeindeaufsicht, die Finanzierung der Kommunaltraktoren anders gestaltet werden muss. Somit sind die Modalitäten für die Bestellung, den Ankauf und Betrieb neu zu berechnen.

Rabitsch ersucht Grilz um Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen, den Tagesordnungspunkt 17)b) von der Tagesordnung zu nehmen.

18) Finanzierungspläne:

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Für die einzelnen Projekte sind laut K-GHG die Finanzierungspläne zu erstellen. Sie dienen auch zur leichteren Orientierung im Projekt selbst. Und sie erleichtern die Darstellung insofern, als die Drei-Komponenten-Buchhaltung in dieser Form unübersichtlicher ist als die ehemalige „Kameralistik“. Ebenso können die Förderungen, wie z. B. die KIG 2020 und KIG 2023 – Förderungen, transparenter dargestellt werden.

18)a) Photovoltaik Gemeindeamt – 1. Änderung

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die Photovoltaik Gemeindeamt – 1. Änderung.

Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

18)b) Masterplan Launsdorf: 1. Änderung

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die Masterplan Launsdorf – 1. Änderung. Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

18)c) FF-Launsdorf Zubau: 1. Änderung

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die FF Launsdorf Zubau – 1. Änderung. Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

18)d) Oberflächenentwässerung Am Anger

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die Oberflächenentwässerung Am Anger. Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.



18)e) Strandbad Längsee Investitionen 2022

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) zu 2 Enthaltungen (Seunig, Kaufmann) Stimmen den Finanzierungsplan für die Strandbad Investitionen 2022.

Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

18)f) Photovoltaikanlage FF Launsdorf

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die Photovoltaikanlage FF Launsdorf.

Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

18)g) Photovoltaikanlage Bauhof

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die Photovoltaikanlage Bauhof.

Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

18)h) E-Ladestationen Strandbad Längsee

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die E-Ladestationen beim Strandbad Längsee

Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

18)i) Photovoltaikanlage Strandbad

Beschluss: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen den Finanzierungsplan für die Photovoltaikanlage Strandbad.

Der Finanzierungsplan ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses.

19) 1. Nachtragsvoranschlag 2023: Verordnung

Berichterstatter: Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch erläutert den vorliegenden 1. NVA 2023 sowie die wesentlichsten Punkte daraus.

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Gemäß § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz ist ein Nachtragsvoranschlag zu

erstellen, wenn durch außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder eine wesentliche Störung des Ausgleiches des Haushaltes droht.



2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 wurde nach den Grundsätzen der VRV 2015, den Grundsätzen des Kärntner Haushaltsgesetzes (K-GHG – LGBl. Nr.: 80/2019) sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit erstellt.

Daraus ergibt sich jetzt im Finanzierungshaushalt (SA1) gesamt, Voranschlag 2023 und 1. Nachtragsvoranschlag 2023, ein Betrag von € 173.600,00. Abzüglich der Gebührenhaushalte ergibt sich ein Saldo (SA1) von € 24.200,00. Berücksichtigt man die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehen in der Höhe von € 15.500,00, ergibt sich ein positiver Saldo in der Höhe von € 8.700,00. (FHH SA 1-operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft)
Der Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes ergibt ein Minus in der Höhe von - € 90.100,00.

2.1 Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages

Die Erstellung eines 1. Nachtragsvoranschlages 2023 war erforderlich, da Abweichungen zum Voranschlag 2023 aufgetreten sind. Durch außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen wurde der Voranschlag wesentlich verändert.

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.444.600,00
Aufwendungen:	€ 8.450.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 21.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen - € 984.500,00

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.699.700,00
Auszahlungen:	€ 8.497.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 202.300,00

3.2. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

Ausgehend vom Voranschlag 2023 wurde versucht, den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 ausgeglichen zu erstellen.

D.h. der Saldo des Voranschlages 2023 (SA1) abzüglich der Gebührenhaushalte Finanzierungshaushaltes (SA1) ergab „0“ und der Saldo (SA 5) – 83.500,00.



Durch den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 ergibt sich letztendlich, abzüglich der Gebührenhaushalte ein Plus des Finanzierungshaushaltes (SA 1), die sogenannte operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde, in der Höhe von € 8.700,00.

D.h. der 1. Nachtragsvoranschlag 2023 konnte somit positiv erstellt werden.
Der Saldo (SA 5) des Finanzierungshaushaltes ergibt ein Minus in der Höhe von - € 90.100,00.

Der Finanzierungssaldo weist als vorläufige Maastricht-Ergebnis einen positiven Wert von € 111.900,00 aus.

VA 2023 Begutachtung #BEZUG!

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	7.444.600	7.148.700
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	8.450.700	6.975.100
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-1.006.100	173.600
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	21.600	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	21.600	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)	-984.500	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		721.000
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.398.100
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-677.100
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-503.500
Finanzierungstätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		830.000
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		124.200
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		705.800
	SAS	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		202.300



Saldenberechnungen EHH / FHH und disponible hoheitliche Liquidität

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
Gesamthaushalt:	-1.006.100	-984.500	173.600	202.300
<i>abzüglich:</i>				
820 Wirtschaftshof	-27.300	-27.300	-2.200	-13.300
850 Wasserversorgung	12.000	12.000	66.400	311.400
851 Abwasserbeseitigung	-84.200	-84.200	85.200	-5.700
852 Abfallentsorgung	0	0	0	0
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	0	0	0	0
85. sonst. Betr. markt. Tätigk.	0	0	0	0
Zwischensummen	-906.600	-885.000	24.200	-90.100
<i>zuzüglich</i>				
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Entnahmen			0	(hoheitliche ZMR für investiv und operativ
<i>abzüglich:</i>				
BZ-Weiterleitungen an Externe (WL.V, Kirche, Kommunalgesellschaft, etc.)			0	(Vereinnahmung Transfer, Auszahlung jek
Tilgungen außerhalb der Gebührenhaushalte			-15.500	(z. B. Finanzierungsleasing oder Regional
Konten 294/295 - nicht betriebliche ZMR-Zuführungen			0	(ZMR-Zuf. reduzieren die berechnete disp
Konto 936 - Refinanzierung innere Darlehen lt. Fin-Plänen			0	(sofern nicht passivierungsfähig)
Konto 910 - Zuführungen an investive Vorhaben lt. Fin-Plänen			0	(nur möglich wenn Finanzmittel ausreiche
FHH SA 1 - operative, hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft			8.700	(Cash-Bedeckung für nachfolgende hohei



Rabitsch berichtet abschließend, dass von den Bedarfszuweisungsmittel 2023 in der Höhe von € 283.500,00 abzüglich der schon in den Voranschlag 2023 und 1. NVA 2023 eingearbeiteten Positionen, für den 2. NVA 2023 noch **€ 14.100,00** freie Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung stehen.

Gemeindeamt	€ 85.800,00
Reg.fondsdarlehen Straßenbau 2022	€ 15.500,00
Gemeindeamt-Photovoltaik	€ 4.500,00
Masterplan	€ 20.000,00
FF-Launsdorf Zubau	€ 23.100,00
Oberflächenentwässerung Am Anger	€ 115.000,00
Ladestation Strandbad Photovoltaik	€ 5.500,00
schon verplante BZ 2023	€ 269.400,00
=====	

Der Verordnungstext lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 06. Juli 2023, Zahl 900-2/D/6320/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.444.600,00
Aufwendungen:	€ 8.450.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 21.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 984.500,00



(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 8.699.700,00
Auszahlungen:	€ 8.497.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 202.300,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Gemeindestraßen: 1/6120/6110	Straßenreinigung/Schneeräumung: 1/8140/7280
Instandhaltung von Straßenbauten 1/6120/720109	Entgelt für sonstige Leistungen 1/8140/720109
Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter 1/6120/720209	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter 1/8140/720209
Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 700.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Anlagen: Anlagen und Beilagen zu § 5

Der Bürgermeister:
Johann Wolfgang Grilz



BESCHLUSS: Auf Antrag des Finanzausschusses beschließt der Gemeinderat mit 22 zu 0 (Rainer fehlt) Stimmen, die Verordnung vom 6. Juli 2023, Zahl 900-2/D/6320/2023, - 1. Nachtragsvoranschlag 2023.

Die Voranschlagsverordnung, die textliche Erläuterung und das gesamte Zahlenwerk bilden einen integrierenden Bestandteil des Beschlusses.

20) Stellenplan: 1. Änderung

Berichterstatter: GV Johannes Rabitsch, MSc., Obmann des Finanzausschusses

Rabitsch erläutert, dass es keine Erhöhung der Anzahl des Personals im Gemeindeamt gibt. Der Beschäftigungsrahmenplan wird laut GSZ (Gemeindeservicezentrum) eingehalten (323,10 Stellenwertpunkte im Gemeindeamt). Geändert wird der Stellenwert der Amtsleitung. Die Stelle des Lehrlings wird ab 1. September 2023 besetzt; diese muss jedoch im Stellenplan nicht ausgewiesen werden.

Im Strandbad wird neben der Reinigungskraft in der Sauna (ganzjährig, geringfügig) die Aufnahme des neuen Saunawartes (ganzjährig, geringfügig) notwendig. Dies ist im Personalstand und Stellenplan entsprechend neu abgebildet.

Rumpf interessiert, warum nun jeder Gast nach der Benützung die Sauna selbst sauber machen muss.

Seunig wirft ein, dass aktuell eine Firma die Reinigung übernommen hat.

Grilz erteilt Petrasko das Wort:

Petrasko erläutert, dass Pirker bis heute abgemeldet ist, da die Anmeldung einen Gemeinderatsbeschluss benötigt. Aktuell wurde mit einer Reinigungsfirma teilweise gearbeitet. Wenn die Reinigungsintensität erhöht werden soll, reicht eine Halbtageskraft nicht aus.

Rumpf erinnert, dass für den Saunabesuch gezahlt werden muss. Trotzdem soll der Gast die Gläser selbst waschen und die Sauna reinigen.

Schratt gibt zu bedenken, dass der Gast zwar nicht für die Reinigung verantwortlich ist, jedoch ist es ein Entgegenkommen, für den nächsten Gast die Räumlichkeiten sauber zu hinterlassen. Ansonsten muss mehr Personal angestellt werden.

Das Wischen der Sauna nach jeder Saunabenützung ist keine Pflicht, sondern eine Empfehlung vom Hygienegesetz. Eine Grundreinigung am Tag ist ausreichend.

Rumpf ist der Meinung, dass die Sauna gereinigt werden muss, wenn am Tag drei verschiedene Gruppen die Sauna nützen.

Grilz erinnert, dass dann die Preise erhöht werden müssen. Bis jetzt war der Appell des Gemeinderates, Personal zu sparen.

Schratt fügt bei, dass man somit einen Saunagang täglich verlieren würde. Bei den aktuellen Preisen wäre dies sehr unwirtschaftlich.

Seunig fragt, warum die Reinigungskraft geringfügig angestellt ist.



Petrasko erklärt, dass die ehemalige Mitarbeiterin die Reinigung 30 Jahre lang gemacht hat. Zum Schluss fast zehn Jahre in der Pension! Wenn es gewünscht wird, wird dies selbstverständlich ausgeweitet, was zu höheren Saunapreisen führt und zu einem Rückgang der Gäste.

Grilz möchte mit dem Saunawarte eine Gesprächsrunde organisieren.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 21 zu 1 (Seunig enthält sich; Rainer fehlt) Stimmen, den Stellenplan 2023: 1. Änderung. Der Stellenplan selbst bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der nicht öffentliche Teil der Sitzung beginnt.

Die Zuschauer müssen den Sitzungssaal verlassen.

21) Personelles

Berichterstatter: Bürgermeister Wolfgang Grilz

Siehe nicht öffentliche Niederschrift zu dieser Gemeinderatssitzung.

Der Vorsitzende bedankt sich bei den GemeinderätInnen für die aktive Teilnahme und schließt die Sitzung um 20:51 Uhr.

Die Schriftführerin:

Michaela Madrian

Die Protokollzeugen:

1. Vizebürgermeister
Thomas Leitner

Der Vorsitzende:

Bgm. Wolfgang Grilz

Der Amtsleiter:

Ing. Stefan Petrasko, MA

Matthias Gangl

GV Johannes Rabitsch, MSc.